

TOP 9.

Evaluation und Fortführung kommunale
Förderprogramme „Klimaschutz und
Klimawandelanpassung“ und „Biodiversität und
Artenvielfalt“



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr. AUT 009/2026

Beratungsfolge	Status	Datum	TOP
Ausschuss für Umwelt und Technik	nichtöffentlich	13.04.2026	3.
Gemeinderat	öffentlich	27.04.2026	9.

Evaluation und Fortführung kommunale Förderprogramme „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ und „Biodiversität und Artenvielfalt“

Anlagen: vorläufige Förderrichtlinie „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“
vorläufige Förderrichtlinie „Biodiversität und Artenvielfalt“

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aktualisierung und Fortführung des kommunalen Förderprogramms **„Klimaschutz und Klimawandelanpassung“** mit Inkrafttreten zum 01.05.2026 mit einem Förderbudget i.H.v. 15.000 EUR.
2. Der Gemeinderat beschließt die Aktualisierung und Fortführung des kommunalen Förderprogramms **„Biodiversität und Artenvielfalt“** mit Inkrafttreten zum 01.05.2026. Ausnahme: Förderbaustein BlühFlur. Dieser ist bereits vollumfänglich mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2023 in Kraft getreten (Laufzeit 2024 bis 2027).

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Im Sinne von § 18 GemO befangene Gremiumsmitglieder wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit.

Erläuterungen:

In der Gemeinderatssitzung am 24.07.2023 beschloss der Gemeinderat die Auflage der kommunalen Förderprogramme „Klimaschutz und Klimawandelanpassung und „Biodiversität und Artenvielfalt“ mit Inkrafttreten zum 01.08.2023.

Die Auflage der kommunalen Förderprogramme basiert auf den Grundsatzbeschlüssen des Gemeinderats zum european energy award (eea, Teilnahme bis 31.12.2025) und zum Stadtentwicklungsplan 2035 (STEP). Die Auflage eines kommunalen Förderpro-

gramms ist sowohl Maßnahme im Maßnahmenprogramm des eea als auch ein eigenständiges Schlüsselprojekt des STEP.

Das kommunale Förderprogramm trat erstmalig zum 01.08.2023 Inkraft. In der AUT-Sitzung am 02.12.2024 erfolgte die Evaluation der ersten Förderperiode und die Neuauflage des Förderprogramms mit Laufzeit vom 01.01.2025 bis zum 30.11.2025. Entsprechend dem bisherigen Vorgehen wurde nun die vergangene, zweite Förderperiode evaluiert und ein aktualisiertes Förderprogramm für 2026 erarbeitet. Im Rahmen der Haushaltsberatung beschloss der Gemeinderat, im Rahmen der Haushaltskonsolidierung das Budget für das Förderprogramm „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ auf 15.000 EUR zu reduzieren.

Die Evaluierung und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

Wesentliche Inhalte und Rahmenbedingungen Förderperiode 2026

Die Förderprogramme sollen für das Kalenderjahr 2026 aus folgenden Bausteinen bestehen:

Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Ausbau erneuerbarer Energie und Sanierung

1 Balkonsolaranlagen

Nachhaltige Mobilität

2 Carsharing

3 Lastenrad und Lastenpedelec

Klimawandelanpassung

4 Dachbegrünung

Biodiversität und Artenvielfalt

1 Baum- und Strauchprogramm

2 Blühflur

3 Nisthilfen und Kotbretter für Vögel und Fledermäuse

Die Förderbausteine aus der Förderperiode 2025 sollen beibehalten werden. Eine Anpassung erfolgt in der Höhe der Fördertöpfe.

Es wurden bewusst Förderbausteine ausgewählt, die **noch nicht** durch Bundes- oder Landesfördermittel gefördert werden und bei denen die Fördersumme auf kommunaler Ebene einen entsprechenden Anreiz setzen kann, die geförderte Maßnahme umzusetzen.

Vorschlag zur Beschlussfassung

Das zur Beschlussfassung vorliegende Förderprogramm soll für das Jahr 2026 beschlossen werden, mit Inkrafttreten zum 01.05.2026. Ausnahme Förderbaustein BlühFlur. Dieser ist bereits vollumfänglich mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2023 in Kraft getreten (Laufzeit 2024 bis 2027).

Im Rahmen der Beschlussfassung wird vom Ausschuss für Umwelt und Technik die Gewichtung der Finanzmittel für die einzelnen Förderbausteine beraten und festlegt.

Für die Förderperiode 2027 soll erneut eine Evaluierung des Förderprogramms vorgenommen und bei Bedarf Förderbausteine angepasst, entfernt oder hinzugefügt werden.



Anhörung des Ortschaftsrates:

☐ ja

☒ nein

Jugendbeteiligung nach § 41a Gemeindeordnung:

☐ ja

☒ nein

STEP Matrix 2035: vgl. STEP Matrix 02.12.2024

☐ ja

☒ nein

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen des eea Maßnahmenprogramms (GR Beschluss 26.09.2022) wurde die Aufstellung eines kommunalen Förderprogramms „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ mit einem Budget von 50.000 EUR beschlossen. Aufgrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurden für das Haushaltsjahr 2025 30.000 EUR zur Verfügung gestellt. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde das Förderbudget weitergehend auf 15.000 EUR reduziert.

Für das Förderprogramm „Biodiversität und Artenvielfalt“ stehen auf der Kostenstelle 55405000/ 42710000 für das Haushaltsjahr 2026 32.000 EUR zur Verfügung.

Stabsstelle Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit, Frau Kramer, (07244) 969-6031
Az.: 106.7 HC/SMA

Stutensee, 23.03.2026

Tamara Schönhaar
Bürgermeisterin

Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Stutensee für Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Neuaufgabe 01. Mai 2026



Stadtverwaltung Stutensee
Stabstelle Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit
Rathausstr. 3
76297 Stutensee

Inhalt

I Förderrichtlinie – Grundlagen zur Antragstellung und Bewilligung.....	3
1. Ziel und Zweck der Förderung	3
2. Übersicht: Was wird gefördert?	3
3. Antragsberechtigte	3
4. Ablauf: Förderantragstellung, Bewilligung und Auszahlung	4
5. Begrenzung der Fördersumme	5
6. Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen.....	6
7. Widerrufsmöglichkeiten	6
8. Rechtsanspruch	6
9. Doppelförderung.....	6
10. Datenschutz	7
11. Inkrafttreten und Gültigkeit.....	7
II. Förderrichtlinie – die Förderbausteine im Detail.....	8
1. Ausbau erneuerbarer Energie.....	8
Förderbaustein 1: Balkonsolaranlagen.....	8
2. Nachhaltige Mobilität	9
Förderbaustein 2: Carsharing	9
Förderbaustein 3: Lastenrad und Lastenpedelec	10
3. Maßnahmen zur Klimaanpassung.....	11
Förderbaustein 4: Dachbegrünung	11

I Förderrichtlinie – Grundlagen zur Antragstellung und Bewilligung

1. Ziel und Zweck der Förderung

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und den daraus resultierenden Folgen legt die Stadt Stutensee ein kommunales Förderprogramm auf.

Dieses kommunale Förderprogramm verfolgt das Ziel, den Klimawandel durch die Reduzierung von CO₂-Emissionen zu bremsen und zu begrenzen sowie zeitgleich notwendige Anpassungen an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu treffen.

Das Förderprogramm soll die Bürgerinnen und Bürger Stutensees dabei unterstützen und dazu motivieren, Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung umzusetzen und somit einen weiteren, eigenen Beitrag zu leisten.

Damit setzt das Förderprogramm einen Schwerpunkt auf die Leitthesen betreffend den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung, die sich aus dem Stadtentwicklungsplan 2035 im Handlungsfeld „Natur, Klima, Energie und Umwelt“ ergeben haben:

- **Klimaneutralität**
Stutensee ist 2035 klimaneutral. Die Stadtverwaltung wird als Vorbild vorangehen und bis zum Jahr 2030 klimaneutral sein.
- **Klimawandelanpassung**
Durch aktive Klimawandelanpassung ist Stutensee vorbereitet auf die Veränderungen durch den Klimawandel.

2. Übersicht: Was wird gefördert?

Ausbau erneuerbarer Energie

- Balkonsolaranlagen

Nachhaltige Mobilität

- Carsharing
- Lastenfahrrad und Lastenpedelec

Klimawandelanpassung

- Dachbegrünung

3. Antragsberechtigte

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen von Privatpersonen (natürliche Personen) auf der Gemarkung Stutensees. Unternehmen, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) werden über dieses Förderprogramm nicht gefördert. Eine Ausnahme bilden die

Förderbausteine Dachbegrünung. Hier ist die gemeinschaftliche Antragstellung von Privatpersonen aus WEGs möglich.

Pro Haushalt kann jeder Förderbaustein nur einmal gefördert werden. Eine Ausnahme bildet der Förderbaustein Carsharing: hier kann pro Privatperson max. ein Antrag gestellt werden.

4. Ablauf: Förderantragstellung, Bewilligung und Auszahlung

Antragstellung

Die Förderung ist auf einem Antragsformular für den jeweiligen Förderbaustein zu beantragen. Aus den einzelnen Antragsformularen ergibt sich, welche Unterlagen und Nachweise dem Antrag beizufügen sind.

Die Antragsformulare stehen auf der Website der Stadt Stutensee zum Download zur Verfügung oder sind auf Nachfrage bei der Stadtverwaltung erhältlich:

Stadtverwaltung Stutensee
Stabstelle Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit
Rathausstr. 3
76297 Stutensee
Tel.: 07244-969-6023
Email: Klimabiofoerderung@stutensee.de
Website: <https://www.stutensee.de/Klima>

Die Formulare sind vollständig und gemeinsam mit den benötigten Nachweisen einzureichen.

Förderanträge können bis zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden. Danach werden keine Förderanträge mehr entgegengenommen. Die Einreichung erfolgt digital an Klimabiofoerderung@stutensee.de oder per Post.

Förderanträge müssen vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden. Als Beginn einer Maßnahme gilt bereits die konkrete Auftragserteilung, Materialbestellung oder ähnliches.

Förderanträge werden nur entgegengenommen, solange ausreichend Haushaltsmittel für den entsprechenden Förderbaustein zur Verfügung stehen.

Bewilligung

Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.

Es müssen alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

Als Eingangsdatum des Antrags gilt das Datum, an dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Stadtverwaltung vorliegen.

Die Bewilligung einer Förderung gilt unter der Voraussetzung, dass die genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

Die Fördermittelzusage erfolgt stets vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sollten mehr Anträge eingehen, als Budget vorhanden ist, werden die Antragstellenden entsprechend informiert.

Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums nach.

Wird ein Förderantrag bewilligt, erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin von der Stadt Stutensee ein Bewilligungsschreiben.

Über die Bewilligung entscheidet das Dezernat II (Stabstelle Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit) auf der Grundlage der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und unter strikter Beachtung der Ziele der Förderung.

Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden (Ausnahme: Car-Sharing). Nach Erteilung des Bewilligungsbescheids ist die Maßnahme spätestens bis zum 30.11. des Kalenderjahres zu vollenden.

Auszahlung

Sobald die Maßnahme abgeschlossen wurde, ist innerhalb von vier Wochen, jedoch spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres, der Antrag auf Auszahlung mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen. Aus den einzelnen Auszahlungsformularen ergibt sich, welche Unterlagen und Nachweis dem Antrag beizufügen sind.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vollendung der Maßnahme und Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Sonstige Hinweise

Für sonstige erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse haben Antragstellende auf eigene Kosten zu sorgen.

Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.

Die Förderung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss vom Förderprogramm, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

5. Begrenzung der Fördersumme

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die entstandenen Kosten laut Beleg anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind. Die entstandenen Kosten laut Beleg können aus Sach- und Materialkosten sowie Arbeitskosten inklusive Planungsleistung von Dienstleistern bestehen.

6. Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

Nachstehende Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen gültigen Bebauungsplan bereits geregelt sind.
- Maßnahmen, die gegen (bau-)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Personelle Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

Das Förderangebot besteht, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen

8. Rechtsanspruch

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Stutensee, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Die Entscheidung über den Haushalt obliegt dem Gemeinderat der Stadt Stutensee. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach dem Windhundprinzip, d.h. nach der Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen.

Vorhaben, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, werden nicht gefördert.

Die Stadt Stutensee behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmissbrauch die Förderhöchstsumme pro antragstellende Person, Haushalt oder Wohnungseigentümergeinschaft einzuschränken.

9. Doppelförderung

Eine Kombination der einzelnen Förderbausteine mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten („Doppelförderung“) ist nicht zulässig.

10. Datenschutz

Auf die Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO auf der Homepage der Stadt Stutensee unter <https://www.stutensee.de/datenschutz> wird ausdrücklich hingewiesen.

11. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das Förderprogramm tritt nach Beschluss des Ausschuss für Umwelt und Technik vom 13.04.2026 zum 01. Mai 2026 mit einem Fördertopf in Höhe von 15.000 Euro in Kraft und gilt zunächst für das Haushaltsjahr 2026.

Dabei wird folgendes Budget für die einzelnen Förderbausteine bereitgestellt:

Förderbaustein 1: Balkonsolaranlagen	3.500,- Euro
Förderbaustein 2: Carsharing	5.000,- Euro
Förderbaustein 3: Lastenfahrrad und Lastenpedelec	1.500,- Euro
Förderbaustein 4: Dachbegrünung	5.000,- Euro

Nach Bewilligung entsprechender Haushaltsmittel soll die Beantragung einer Förderung auch in den kommenden Jahren möglich sein.

Eine Anpassung der Förderbausteine in den kommenden Jahren ist möglich.

Für Fragen zum Förderprogramm steht Ihnen die Stabstelle Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit per Mail (Klimabiofoerderung@stutensee.de) oder Telefon (07244-969-6023) zur Verfügung.

II. Förderrichtlinie – die Förderbausteine im Detail

1. Ausbau erneuerbarer Energie

Förderbaustein 1: Balkonsolaranlagen

1.1 Zweck des Förderbausteins

Die Förderung von Balkonsolaranlagen soll den Photovoltaik-Ausbau in Stutensee steigern und Mieterinnen und Mieter sowie Wohnungseigentümer bei der Teilhabe an der Energiewende unterstützen.

Beim Ausbau von Photovoltaikanlagen liegt der Fokus primär auf der Belegung von Dachflächen und somit oftmals auf Einfamilienhäusern oder Unternehmen. Für sogenannte Steckersolargeräte (auch Balkon-PV, Balkonsolaranlage genannt) wird allerdings kein eigenes Dach zur Nutzung benötigt – somit werden durch das kommunale Förderprogramm Personen unterstützt, die keine eigene Dachfläche besitzen und sich trotzdem am Klimaschutz beteiligen möchten. Der erzeugte Strom aus der Balkonsolaranlage kann zum Großteil direkt im Haushalt verbraucht werden.

1.2 Gegenstand der Förderung und Förderbedingungen

Förderfähig ist die Errichtung von Steckersolargeräten mit einer Leistung der Solarmodule von maximal 2.000 Wp und einer Wechselrichterleistung von maximal 800 W Ausgangsleistung.

Antragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter; ebenso wie Wohnungseigentümer.

Hinweise:

- Die Balkonsolaranlage hat eine gültige CE-Kennzeichnung aufzuweisen.
- Die Installation ist mit der Vermietung / Wohnungseigentümergeinschaft abzustimmen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist eine denkmalschutzrechtlichen Genehmigung einzuholen.

Für weitere Informationen verwenden Sie die Checkliste für Balkon-PV.

1.3 Förderhöhe

Förderfähig sind die Anschaffungskosten der Balkonsolaranlage.

Die Anschaffung wird pauschal mit 100 € gefördert.

1.4. Ablauf der Förderung

Einreichen des Antragsformulars inkl. aller erforderlicher Unterlagen	Spätestens bis zum 31.09.2026
Umsetzung der Maßnahme	Spätestens bis zum 30.11.2026
Einreichen des Auszahlungsformulars inkl. aller erforderlichen Unterlagen	vier Wochen nach Vollendung der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 30.11.2026

Bitte beachten Sie die erforderlichen Nachweise auf dem Antrags- und Auszahlungsformular.

2. Nachhaltige Mobilität

Förderbaustein 2: Carsharing

1.1 Zweck des Förderbausteins

Car-Sharing bietet ein flexibles Angebot an Fahrzeugen, ohne einen eigenen Pkw besitzen zu müssen.

Car-Sharing ermöglicht eine bedarfsgerechte Nutzung: Erfahrungsgemäß werden Fahrzeuge dann genutzt, wenn eine Notwendigkeit besteht; die Nutzung erfolgt mit der erforderlichen Fahrzeuggröße. Wege, für die kein Fahrzeug erforderlich ist, werden mit dem ÖPNV, dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt. Die Umnutzung der Mobilität hat dabei eine positive Auswirkung auf den Klimaschutz.

Hinzu kommt die positive Auswirkung auf die Steigerung der Qualität öffentlicher Flächen und Reduzierung des parkenden Verkehrs: Laut Umweltbundesamt wird ein privater PKW durchschnittlich eine Stunde am Tag bewegt – somit steht das Auto durchschnittlich 23 Stunden am Tag ungenutzt herum und blockiert wertvolle Flächen.

Ein stationsbasiertes Car-Sharing-Fahrzeug ersetzt vier bis zehn Fahrzeuge, da die Nutzenden vielfach ihr eigenes Auto oder den Zweitwagen abschaffen.

Mit der Förderung des Anmeldebetrags zu einer Mitgliedschaft beim örtlichen Car-Sharing soll ein Anreiz gesetzt werden, Car-Sharing auszuprobieren und so ggfs. auf einen Zweit- / Erstwagen zu verzichten und weitere Wege mit dem ÖPNV, dem Rad oder zu Fuß zurückzulegen.

1.2 Gegenstand der Förderung und Förderbedingungen

Es werden die Kosten der Anmeldegebühr bei einem Car-Sharing Anbieter, die einen Standort in Stutensee haben, erstattet. Der Förderbaustein erfolgt in Kooperation mit dem Car-Sharing Anbieter in Stutensee, *Stadtmobil CarSharing GmbH & Co. KG*.

Privatpersonen mit Wohnort Stutensee können die Förderung in Anspruch nehmen.

1.2 Förderhöhe

Es wird die Anmeldegebühr bei dem Car-Sharing Anbieter erstattet, jedoch maximal 80 Euro.

1.4. Ablauf der Förderung

Anmeldung beim Car-Sharing Anbieter Stadtmobil und Eingabe des Codes XX Bei Eingabe des Codes entfallen die Anmeldegebühren.	Spätestens bis zum 30.11.2026
--	-------------------------------

Eine Beantragung der Förderung ist im Vorfeld nicht erforderlich. Bitte informieren Sie sich auf unserer Website unter <https://www.stutensee.de/Klima>, ob noch ausreichend Fördermittel für den Baustein zur Verfügung stehen. Es besteht kein Anspruch auf die Förderung. Der Förderbaustein ist auf 200 Anmeldungen begrenzt.

Förderbaustein 3: Lastenrad und Lastenpedelec

1.1 Zweck des Förderbausteins

Zur Unterstützung der Ziele aus dem Stadtentwicklungsplan 2035 und zur Reduktion der Anzahl der KFZ-Fahrten, insbesondere der Transportfahrten von Gütern oder der Mitnahme von Kindern, soll eine Förderung von Lastenrädern eingerichtet werden. Die Stadt Stutensee möchte mit diesem Förderprogramm den Kauf privat genutzter Lastenräder finanziell unterstützen.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Lastenräder und Lastenpedelecs als praktisches Verkehrsmittel im Alltag sichtbar zu machen
- mehr Menschen zum Fahrrad fahren zu motivieren
- Treibhausgase und weitere Schadstoffe zu reduzieren sowie
- eine Entlastung für den Verkehr und den Parkraum zu schaffen.

1.2 Gegenstand der Förderung und Förderbedingungen

Gefördert wird der Kauf von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs.

Folgende Definitionen sind zu beachten:

- Lastenfahrräder sind Fahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden,
- Lastenpedelecs sind zusätzlich mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb (maximalen Motorleistung von 250 W) mit einer Tretunterstützung bis 25km/h und Anfahrhilfe bis 6km/h ausgestattet.

Es werden nur Lastenfahrräder bzw. Lastenpedelecs gefördert, die serienmäßig vom Hersteller verfügbare, festmontierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Das angeschaffte Fahrrad muss eine StVZO konforme Ausstattung aufweisen. Zubehör wird nicht gefördert.

Zulassungs- und versicherungspflichtige Lasten-E-Bikes mit bis zu 45 km/h Unterstützung sind von der Förderung ausgeschlossen. Lastenpedelecs gelten nach §1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungs- und versicherungsfrei. Ebenso ausgeschlossen von der Förderung sind Leasing-Angebote, Prototypen oder Einzelanfertigungen.

Auf dem Fahrrad ist ein sichtbarer „Klimaschutz Stutensee“ Aufkleber anzubringen. Dieser wird samt Bewilligungsschreiben versandt.

1.3 Förderhöhe

Der pauschale Fördersatz für ein Lastenfahrrad beträgt 150€ und für ein Lastenpedelec 300€.

1.4. Ablauf der Förderung

Einreichen des Antragsformulars inkl. aller erforderlicher Unterlagen	Spätestens bis zum 31.09.2026
Umsetzung der Maßnahme	Spätestens bis zum 30.11.2026
Einreichen des Auszahlungsformulars inkl. aller erforderlichen Unterlagen	vier Wochen nach Vollendung der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 30.11.2026

Bitte beachten Sie die erforderlichen Nachweise auf dem Antrags- und Auszahlungsformular.

3. Maßnahmen zur Klimaanpassung

Förderbaustein 4: Dachbegrünung

1.1 Zweck des Förderbausteins

Eine Dachbegrünung bietet Lebensraum für Tiere, führt durch Regenwasserrückhalt und Verdunstung zu einer lokalen Temperaturregulierung und kann Luftschadstoffe und Staub binden. Dies trägt zu einer Erhöhung der Lebensqualität bei.

Im Rahmen der Klimawandelanpassung trägt sie zur Entlastung der kommunalen Entwässerungseinrichtungen durch die Regenwasserrückhaltung und die Stärkung der Versickerung und der Verdunstung von Regenwasser bei.

1.2 Gegenstand der Förderung und Förderbedingungen

Mit der Förderung wird die Errichtung einer freiwilligen, dauerhaften funktionsfähigen und zusammenhängenden, extensiven Dachbegrünung unterstützt. Die Dachbegrünung kann auf Bestandsgebäuden sowie auf Neubauten ohne verpflichtende Dachbegrünung (Festsetzung im Bebauungsplan oder Regelung im städtebaulichen Vertrag) gefördert werden.

Die geförderten Maßnahmen müssen nach den Regeln der Technik und durch einen anerkannten Fachbetrieb geplant und umgesetzt werden.

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen.

1.3 Förderhöhe

Förderfähige Kosten sind Planungs-, Material- und Baukosten einer Dachbegrünung ab Oberkante der Dachabdichtung nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL-Dachbegrünungsrichtlinien) und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb.

Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von 15 m² gefördert. Der Zuschuss beträgt 25 % der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme.

1.4 Ablauf der Förderung

Einreichen des Antragsformulars inkl. aller erforderlicher Unterlagen	Spätestens bis zum 31.09.2026
Umsetzung der Maßnahme	Spätestens bis zum 30.11.2026
Einreichen des Auszahlungsformulars inkl. aller erforderlichen Unterlagen	vier Wochen nach Vollendung der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 30.11.2026

Bitte beachten Sie die erforderlichen Nachweise auf dem Antrags- und Auszahlungsformular.

Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Stutensee für Biodiversität und Artenvielfalt

Neuaufgabe 01. Mai 2026



Stadtverwaltung Stutensee
Stabstelle Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit
Rathausstr. 3
76297 Stutensee

Inhalt

I Förderrichtlinie – Grundlagen zur Antragsstellung und Bewilligung	3
1. Ziel und Zweck der Förderung	3
2. Was wird gefördert? Die Förderbausteine im Überblick:	3
3. Antragsberechtigte	3
4. Ablauf: Antragsstellung und Bewilligung	3
5. Begrenzung der Fördersumme	5
6. Widerrufsmöglichkeiten	5
7. Rechtsanspruch	5
8. Doppelförderung	6
9. Datenschutz	6
10. Inkrafttreten und Gültigkeit	6
II Förderrichtlinie – die Förderbausteine im Detail	7
1. BlühFlur	7
2. Baumprogramm	11
3. Nisthilfen und Kotbrettchen für Vögel und Fledermäuse	12

I Förderrichtlinie – Grundlagen zur Antragsstellung und Bewilligung

1. Ziel und Zweck der Förderung

Vor dem Hintergrund des Rückgangs der Artenvielfalt und der daraus resultierenden Folgen für die Biodiversität legt die Stadt Stutensee ein kommunales Förderprogramm auf.

Dieses kommunale Förderprogramm verfolgt das Ziel, Maßnahmen die dem Schutz und der Schaffung geeigneter Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen, zu fördern.

Das Förderprogramm soll die Bürgerinnen und Bürger Stutensees sowie ortsansässige Landwirte dabei unterstützen und dazu motivieren, sich aktiv für Artenvielfalt und Biodiversität einzusetzen und einen eigenen Beitrag zu leisten.

Damit setzt das Förderprogramm einen Schwerpunkt auf die Leitthesen, die sich aus dem Stadtentwicklungsplan 2035 im Handlungsfeld „Natur, Klima, Energie und Umwelt“ ergeben haben:

- **Artenvielfalt**
Stutensee fördert die Erhaltung der Artenvielfalt. Die nachhaltige Nutzbarkeit der Natur für den Menschen und der Erhalt des Lebensraums für Flora und Fauna werden für zukünftige Generationen sichergestellt.
- **Landwirtschaft**
Stutensee fördert eine nachhaltige, extensive und ökologische sowie ressourcenschonende Landwirtschaft.

2. Was wird gefördert? Die Förderbausteine im Überblick:

1. BlühFlur
2. Baumprogramm
3. Nisthilfen und Kotbrettchen für Vögel und Fledermäuse

3. Antragsberechtigte

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen auf der Gemarkung Stutensees. In den Beschreibungen zu den einzelnen Förderbausteinen ist Näheres zu den jeweiligen Antragsberechtigungen je Förderbaustein festgeschrieben.

4. Ablauf: Antragsstellung und Bewilligung

Antragstellung

Die Förderung ist mit den zugehörigen Antrags- oder Bestellformularen zu beantragen. Antrags- oder Bestellformulare stehen auf der Website der Stadt Stutensee zum Download zur Verfügung oder sind auf Nachfrage bei der Stadtverwaltung erhältlich:

Stadtverwaltung Stutensee
Stabstelle Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit
Rathausstr. 3
76297 Stutensee
Tel.: 07244-969-6023
Email: Klimabiofoerderung@stutensee.de
Website: <https://www.stutensee.de/Biodiversitaet-und-Artenvielfalt>

Bestellungen (Baumprogramm) werden in einem bestimmten Zeitrahmen entgegengenommen. Dieser wird rechtzeitig im Amtsblatt und auf der Webseite der Stadt Stutensee bekannt gegeben.

Förderanträge (BlühFlur und Nistkästen) sind mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bevorzugt digital per Mail an Klimabiofoerderung@stutensee.de oder auf dem Postweg einzureichen. Die benötigten Unterlagen und Nachweise sind im jeweiligen Antrag der einzelnen Förderbausteine aufgeführt.

Die Förderanträge müssen vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden. Als Beginn einer Maßnahme gilt bereits die konkrete Auftragserteilung, Materialbestellung oder ähnliches.

Förderanträge werden nur entgegengenommen, solange ausreichend Haushaltsmittel für den entsprechenden Förderbaustein zur Verfügung stehen.

Bewilligung

Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
Es müssen alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.
Als Eingangsdatum des Antrags gilt das Datum, an dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Stadtverwaltung vorliegen.

Die Bewilligung einer Förderung gilt unter der Voraussetzung, dass die genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.
Die Fördermittelzusage erfolgt stets vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sollten mehr Anträge eingehen, als Budget vorhanden ist, werden die Antragstellenden entsprechend informiert.
Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums nach.
Wird ein Förderantrag bewilligt, erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin von der Stadt Stutensee ein Bewilligungsschreiben.

Über die Bewilligung entscheidet das Dezernat II (Stabstelle Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit) auf der Grundlage der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und unter strikter Beachtung der unter Nummer 1 genannten Ziele.

Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vollendung der Maßnahme und Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Sonstige Hinweise

Für sonstige erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse haben Antragstellende auf eigene Kosten zu sorgen.

Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.

Die Förderung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss vom Förderprogramm, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

5. Begrenzung der Fördersumme

Die Höhe der Fördersumme wird in den einzelnen Förderbausteinen erläutert.

Es können für mehrere Bausteine aus dem Förderprogramm Anträge gestellt werden. In der Beschreibung der einzelnen Förderbausteine ist die Häufigkeit der möglichen Antragstellung festgehalten.

6. Widerrufsmöglichkeiten

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

Das Förderangebot besteht, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen

7. Rechtsanspruch

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Stutensee, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat der Stadt Stutensee. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach dem Windhundprinzip, d.h. nach der Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen.

Die Stadt Stutensee behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmissbrauch die Förderungssumme pro antragstellende Person, Haushalt oder Wohnungseigentümergeinschaft einzuschränken.

8. Doppelförderung

Eine Kombination der einzelnen Förderbausteine der Stadt Stutensee mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten („Doppelförderung“) ist nicht zulässig.

9. Datenschutz

Auf die Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO auf der Homepage der Stadt Stutensee unter <https://www.stutensee.de/datenschutz/> wird ausdrücklich hingewiesen.

10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das Förderprogramm tritt nach Beschluss des Ausschuss für Umwelt und Technik vom 13.04.2026 zum 01. Mai 2026 mit einem Fördertopf in Höhe von 32.000 Euro in Kraft.

Folgendes Budget wird für die einzelnen Förderbausteine bereitgestellt

Förderbaustein 1: Blühflur	25.000, Euro
Förderbaustein 2: Baumprogramm	5.000,- Euro
Förderbaustein 3: Nistkästen und Kotbretter	2.000,- Euro

Der Förderbaustein 1. BlühFlur läuft am 30.09.2027 aus. Eine Verlängerung soll über einen separaten Beschluss herbeigeführt werden.

Nach Bewilligung entsprechender Haushaltsmittel soll die Beantragung einer Förderung auch in den kommenden Jahren möglich sein.

Eine Anpassung der Förderbausteine in den kommenden Jahren ist möglich.

Für Fragen zum Förderprogramm steht Ihnen die Stabstelle Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit per Mail (Klimabiofoerderung@stutensee.de) oder Telefon (07244-969-6023) zur Verfügung.

II Förderrichtlinie – die Förderbausteine im Detail

1. BlühFlur

1.1 Zweck des Förderbausteins

Mit dem Förderbaustein zur Anlage von Blühflächen soll die Nahrungsgrundlage für die heimische Fauna erhalten und weiter verbessert werden. Gleichzeitig werden neue Deckungs- und Rückzugsmöglichkeiten geschaffen. Durch diese Maßnahmen wird dem Artenschwund aktiv entgegengewirkt und der Lebensraum Feldflur in Zusammenarbeit mit den Landwirten aufgewertet. Hiermit werden zusätzlich bestehende und künftige naturschutzrelevante Agrarförderprogramme von der Stadt Stutensee ergänzt.

Mit der Förderung der Anlage von Blühflächen verfolgt die Stadt Stutensee folgende Umweltziele:

1. Erhaltung und Verbesserung der Nahrungsgrundlage für die heimische Fauna wie beispielsweise Wildbienen und Feldvögel.
2. Schaffung von ganzjährigen Deckungs- und Rückzugsmöglichkeiten für Offenlandarten in der Feldflur.
3. Trittsteinartige Biotopvernetzung.
4. Aufwertung des Landschaftsbildes.

Für die Neuanlage von Blühflächen kommen alle Ackerflächen auf der Gemarkung Stutensees in Frage. Die Neuanlage kann nur gefördert werden, wenn mindestens eines der oben genannten Ziele erreicht wird.

1.2 Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsempfänger von Mitteln aus diesem Förderbaustein sind Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, welche Blühflächen anlegen.

1.3 Gegenstand der Förderung – was wird gefördert?

Die Förderung wird ausschließlich für Flächen gewährt, die auf der Gemarkung der Stadt Stutensee liegen und entsprechend den Vorgaben unter Nr. 1.4 angelegt und unterhalten werden.

Es soll eine mehrjährige regional angepasste zertifizierte Saatgutmischung zur Förderung der Artenvielfalt auf unserer Feldflur verwendet werden. Ein Nachweis über das verwendete Saatgut ist der Stadt Stutensee vorzulegen.

Die Mindestbreite für Blühflächen beträgt 12 Meter. Die Förderung wird pro Bewirtschafter für eine Mindestflächengröße von 10 ar und von maximal 3 ha gewährt.

Mit dem Wechsel des Bewirtschafters endet automatisch die vertragliche Vereinbarung für die betroffenen Blühflächen. Der neue Bewirtschafter hat die Neuaufnahme der bisher geförderten Blühfläche schriftlich zu beantragen.

Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Stutensee gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat der Stadt Stutensee. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach dem Windhundprinzip, d.h. nach der Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen oder nach Prioritäten der Stadt Stutensee.

Die geförderten Flächen werden nach der De-minimis-Regelung ausschließlich durch die Stadt Stutensee gefördert. Eine Doppelförderung zum Beispiel durch FAKT II ist nicht zulässig.

Ergänzende Anlage von Erbsenfenstern für Feldvögel

- Die Erbsenfenster innerhalb einer landwirtschaftlichen Marktfreuchtkultur soll eine Größe von ca. 225 m² haben. Dieses darf nicht im Randbereich des Schlags angelegt werden und es soll eine Mindestbreite von 12m haben.
- Einsaat der Erbsen erfolgt im Frühjahr.
- Nach dem 15. August darf der Umbruch des Erbsenfensters erfolgen.

1.4 sonstige Anforderungen und Einschränkungen

Die Förderung „BlühFlur“ gilt für den Zeitraum 2024 - 2027

Damit durch die Anlage von Blühflächen die in Nr. 1.1 genannten Umweltziele auch erreicht werden, sind folgende Vorgaben für die Anlage und Pflege der Extensivierungsflächen einzuhalten:

- Das bisherige Förderprogramm läuft noch bis zum 30.09.2024. Um einen gleichzeitigen Umbruch aller Flächen zu verhindern wird es möglich sein sowohl im Frühjahr als auch im Herbst 2024 in diesen Förderbaustein einzusteigen. Im Frühjahr 2024 wird der Flächenumfang auf 12 ha begrenzt sein. Zur Herbstsaat stehen weitere 18 ha zur Verfügung.
- Das Saatbeet ist möglichst feinkrümelig und beikrautfrei herzustellen.
- Die Blühflächen sind für zwei Jahre bis maximal 4 Jahre anzulegen. Dadurch findet keine automatische Umwandlung in Dauergrünland statt.
- Nach Möglichkeit ist anzustreben, diese Flächen bereits an bestehende Biotopvernetzungsflächen angrenzend anzulegen.
- Es muss eine mehrjährige regional angepasste und zertifizierte Saatgutmischung verwendet werden.
Es ist eine der folgenden Mischung zu verwenden:
 - Blühende Landschaft (Süd) der Firma Rieger-Hofmann
 - Lebensraum I der Firma Saaten Zeller
 - Greening Nektar und Pollen der Firma Saaten Zeller
- Ziel ist ein durchgängiges Blühpflanzenangebot, insbesondere für Insekten und Feldvögel bereitzustellen. Darüber hinaus sollen die Flächen als Deckung und Ruhezonen für Niederwild (Rebhühner, Fasanen, Feldhasen etc.) dienen.
- Im 1. Standjahr Mulchen oder vorzugsweise mähen von ca. 50% der Fläche (ab 15.08. bis 27.02.). Im 2. + 3. Standjahr mulchen oder vorzugsweise mähen, der bis dato nicht

gepflegten Flächenanteile (50%, ab 15.08. bis 27.02.). Querteilung empfohlen. Bei Bedarf Teilflächen in Folgejahren neu einsäen.

- Bei starkem Auftreten von Problempflanzen, z.B. Ambrosia können nach Absprache mit der Stadt Stutensee mechanische Gegenmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit ergriffen werden.
- Kein regelmäßiges Befahren. Kein Abstellen von Geräten, keine Ablagerungen.

Ändert sich die Größe der Blühfläche im Vergleich zum Antrag und/oder wird von der Pflegevereinbarung durch die Bewirtschafter maßgeblich abgewichen, ist dies der Stadt Stutensee unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt auch für Ergebnisse von Feldkontrollen durch die Stadt. Eine Kündigung ist von Seiten des Antragstellers vor Ablauf der Vertragslaufzeit nur in besonderen Fällen möglich. Die bereits geleisteten Beihilfebeträge sind dann an die Stadt Stutensee zurückzuzahlen.

1.5 Höhe der Förderung

Für die Anlage von Blühflächen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gewährt die Stadt Stutensee eine jährliche Förderung von (850 EUR/ha). Die Förderung ist auf max. 3 Hektar pro Betrieb begrenzt.

Ein Erbsenfenster wird mit 80,00 Euro bezuschusst. Pro Betrieb werden maximal ein Fenster pro Jahr gefördert.

1.7 Antragstellung und Bewilligung

Anträge zur Gewährung der Förderung von Blühflächen sind schriftlich bis zum 01.02. bzw. 01.08. eines jeden Jahres bei der Stadt Stutensee zu stellen.

Über die Bewilligung entscheidet das Dezernat II (Stabstelle Umwelt) auf der Grundlage der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und unter strikter Beachtung der unter II.1 genannten Ziele. Die Zuwendung wird durch eine Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen der Stadt Stutensee und dem Zuwendungsempfänger festgelegt, in dem die Höhe der Zuwendung und die Ausführung (Art, Größe, Standort) des Blühfläche definiert werden.

Die Anlage der Blühfläche muss zur Frühjahrseinsaat bis 15. April oder zur Herbstseinsaat bis zum 15.09. erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt jährlich zum 30.11., nach Stellung des Auszahlungsantrages, auf ein von dem Zuwendungsempfänger anzugebendes Konto.

Die Anlage und Pflege der Blühfläche kann durch die Stadt Stutensee jederzeit kontrolliert werden. Sofern der Zuwendungsempfänger den im Vertrag festgelegten Pflichten nicht nachkommt, entfällt die Zuwendung. Für die Kontrollen besitzt die Stadt Stutensee das Zugangsrecht zum Grundstück.

1.8 Einzureichende Unterlagen

- a) bei der Förderbeantragung:
 - Antrag auf Förderung

- Benennung des Standorts (Flst. Nr.), Gemarkung
 - Eine nachvollziehbare Flächenberechnung (z.B. Luftbild)
 - Das zu verwendende Saatgut.
- b) nach Bewilligung des Antrags ist die von der Stadt Stutensee zugesandte Bewirtschaftungsvereinbarung unterschrieben einzureichen
- c) bei der Auszahlungsbeantragung:
- Auszahlungsformular
 - eine Kopie der Rechnung über das verwendete Saatgut
 - Zeitraum der Einsaat der Blühfläche.
 - Zeitraum der durchgeführten Pflegearbeiten.

1.9 Ansprechpartner:

Für Fragen zu diesem Förderbaustein steht Ihnen die Stabsstelle Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit per Mail unter Andreas.Hauth@stutensee.de oder Telefon (07244/969-6022) zur Verfügung.

2. Baumprogramm

2.1 Zweck des Förderbausteins

Unsere Tierwelt ist auf heimische Gehölze angewiesen. Viele Vogelarten finden in ihnen Nahrung, Unterschlupf und Schutz vor Fressfeinden. Heimische Pflanzen ziehen mit ihren nektarreichen Blüten selten gewordene Schmetterlingsarten, Wildbienen und andere Insekten magisch an. In Sträuchern und Bäumen lebt eine große Zahl Nützlinge, die gratis und rund um die Uhr Pflanzenschädlinge in Schach halten. Über die reifen Beeren, Nüsse und Früchte freut sich nicht nur die Tierwelt. Viele Wildobstsorten sind auch für uns Menschen genießbar und eine köstliche, wertvolle Bereicherung unseres Speiseplans.

2.2 Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Stutenseer Bürgerinnen und Bürger, die auf ihrem Privatgrundstück Obstbäume pflanzen möchten.

2.3 Gegenstand der Förderung – was wird gefördert?

Einmal im Jahr (Herbst) kann über die Stadt Stutensee eine Bestellung von heimischen Obstbäumen aufgegeben werden, welche zu einem verbilligten Preis an die Bestellerinnen und Besteller abgegeben werden. Die Bestellung erfolgt mittels eines Bestellformulars, auf dem die Auswahl der angebotenen Sorten angegeben sind. Der Zeitraum, in dem die Bestellung möglich ist, wird über die Homepage und im Amtsblatt der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.

2.4 sonstige Anforderungen und Einschränkungen

Eine Bestellung von Obstbäumen kann ausschließlich für die Pflanzung auf Flächen auf der Gemarkung Stutensees aufgegeben werden. Damit möglichst viele in den Genuss der Förderung kommen, ist die Bestellmenge auf 5 Obstbäume pro Haushalt begrenzt. Die Umsetzung der Pflanzungen kann jederzeit durch die Stadt Stutensee kontrolliert werden. Jeder Besteller/jede Bestellerin verpflichtet sich die Obstbäume nach Erhalt fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen und die Bestimmungen des Nachbarrechts Baden-Württemberg, vor allem hinsichtlich der Grenzabstände, zu beachten.

Die Förderung aus diesem Förderbaustein kann beliebig oft in Anspruch genommen werden.

2.5 Höhe der Förderung

Bestellerinnen- und Besteller bezahlen einen verbilligten Preis für Obstbäume, welcher aus dem Bestellformular ersichtlich ist.

2.6 Bestellformular

Das Bestellformular kann auf der Homepage der Stadt Stutensee abgerufen oder bei der Stabstelle Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit (07244/969-6023) angefordert werden. Es ist auch über das BürgerBüro im jeweiligen Stadtteil erhältlich

2.7 Einzureichende Unterlagen

- Unterschriebenes Bestellformular mit allen geforderten Angaben

3. Nisthilfen und Kotbrettchen für Vögel und Fledermäuse

3.1 Zweck des Förderbausteins

Ziel des Förderbausteins ist die Steigerung der Artenvielfalt durch Schaffung von neuen Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse an Gebäuden im innerstädtischen Bereich.

3.2 Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen von Privatpersonen (natürliche Personen) auf der Gemarkung Stutensees. Unternehmen, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) werden über dieses Förderprogramm nicht gefördert.

3.3 Gegenstand der Förderung – was wird gefördert?

Gefördert wird die Anbringung von Nisthilfen und Kotbrettchen aus dem Fachhandel für Mehlschwalben, Rauchschwalben, Fledermäuse sowie Halbhöhlenbrüter und Höhlenbrüter an Gebäuden. Sofern der Einsatz einer Hubarbeitsbühne bzw. eines Scherengerüsts notwendig wird und gefördert werden soll, hat dies durch einen Fachbetrieb zu erfolgen.

3.4 sonstige Anforderungen und Einschränkungen

Eine Förderung für Nisthilfen kann nur für Gebäude in Stutensee erfolgen. Damit möglichst viele Bürgerinnen und Bürger in den Genuss der Förderung kommen ist die Förderung auf 2 Nisthilfen und 2 Kotbrettchen pro Gebäude begrenzt. Die Umsetzung der Anbringung der Nisthilfen kann jederzeit durch die Stadt Stutensee kontrolliert werden. Bestehen baurechtliche Vorgaben zur Anbringung von Nistkästen erfolgt keine Förderung durch die Stadt Stutensee.

3.5 Höhe der Förderung

Zuschuss für Beschaffung von Nistkästen sowie Kotbrettchen an Gebäuden und ggfs. deren Anbringung durch einen anerkannten Fachbetrieb:

- pro Nisthilfe pauschal 10,00 €
- pro Kotbrettchen pauschal 10,00 €
- für Anbringung Nisthilfen/Kotbrettchen mit einer Hubarbeitsbühne/Scherengerüst durch einen Fachbetrieb pauschal 90,00 €

3.6 Einzureichende Unterlagen

Bei der Beantragung der Förderung ist das unterschriebene Antragsformular einzureichen.

Bei der Beantragung der Auszahlung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Auszahlungsformular
- Rechnungen und Kaufbelege für Nisthilfen und Kotbrettchen
- ggfs. der Nachweis über die Montage durch einen Fachbetrieb (Hubarbeitsbühne, Scherengerüst) und die Rechnung
- Foto der angebrachten Nisthilfen//Kotbrettchen



Stadt Stutensee

Beschlussauszug

der öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates
am 27.04.2026

TOP 9.	Evaluation und Fortführung kommunale	AUT 009/2026
	Förderprogramme „Klimaschutz und	
	Klimawandelanpassung“ und „Biodiversität und	
	Artenvielfalt“	

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aktualisierung und Fortführung des kommunalen Förderprogramms **„Klimaschutz und Klimawandelanpassung“** mit Inkrafttreten zum 01.05.2026 mit einem Förderbudget i.H.v. 15.000 EUR.
2. Der Gemeinderat beschließt die Aktualisierung und Fortführung des kommunalen Förderprogramms **„Biodiversität und Artenvielfalt“** mit Inkrafttreten zum 01.05.2026. Ausnahme: Förderbaustein BlühFlur. Dieser ist bereits vollumfänglich mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2023 in Kraft getreten (Laufzeit 2024 bis 2027).

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.